



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER

Bezirk Süd-West

[GDL-Bezirk Süd-West Kaiserring 14-16 68161 Mannheim](#)

Regionalleitung DB Regio Region Baden-Württemberg
Frau Martina Kneuer
Herr Martin Selig
Herr Markus Kaupper
Hindenburgbau
Lautenschlagerstraße 3

70173 Stuttgart

per Mail

Mannheim, den 30. Januar 2025

Offener Brief zur fehlerhaften Feststellung der Mehrheiten und Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes im Betrieb DB Regio Südbaden (R.2.1) – Aufforderung zum Verzicht auf die Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Kneuer,
sehr geehrter Herr Selig,
sehr geehrter Herr Kaupper,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wendet die Deutsche Bahn AG in seinen Unternehmen und Betrieben seit dem Jahr 2021 das Tarifeinheitsgesetz (§ 4a TVG) an. Demnach kommen in Betrieben nur die Tarifverträge der Gewerkschaft zur Anwendung, welche die Mehrheit in diesem Betrieb organisiert. Da die Gewerkschaften üblicherweise keine Schnittstellen mit der Arbeitgeberseite über die Personifizierung von Mitgliedern pflegen und auch die tatsächliche Feststellung konkreter Mitgliederzahlen rechtlich ungewiss und ungeklärt bleibt, hat die Arbeitgeberseite beschlossen, willkürlich anhand von Ergebnissen aus Betriebsratswahlen, abgegebener Tarifbindungserklärungen sowie „Erfahrungswerten“ die Festlegung einer jeweiligen Mehrheit in einem Betrieb anhand „begründeter Annahmen“ zu treffen.

Für eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes ist es jedoch unerlässlich, dass die getroffenen Festlegungen korrekt sind und im Falle einer gerichtlichen Prüfung Bestand haben. Andernfalls wäre festzuhalten, dass Mitgliedern in der Vergangenheit unrechtmäßig tarifliche Regelungen entzogen wurden und in Zukunft werden. Wir erinnern beispielhaft an Ausführungen von Führungskräften auf Betriebsversammlungen in der Region, die erklärten, dass die Deutsche Bahn auf Grundlage des Tarifeinheitsgesetz gezwungen sei, dieses anzuwenden und umzusetzen. Diese Aussagen bezogen sich auch auf die Nachfrage von Beschäftigten, warum mit der Anwendung des Gesetzes auch die Gewährung von Sozialleistungen aus den gemeinsamen Einrichtungen (FairnessPlan e.V.) entzogen wurde.

Leider war eine Klärung der GDL auf dem Gerichtsweg notwendig. So hat das Landesarbeitsgericht Hessen am 18. Juni 2024 festgestellt, dass dieses Vorgehen unrechtmäßig war. Es ist festzuhalten, dass durch die fehlerhafte Festlegung der Mehrheiten und Anwendung des Tarifeinheitsgesetz unseren GDL-Mitgliedern über zwei Jahre rechtswidrig Leistungen verwehrt wurden. Ein solches Vorgehen entzieht den Betroffenen nicht nur finanzielle Unterstützungsleistungen, sondern führt auch zu einem erheblichen Vertrauensverlust in das Handeln und die Vertrauenswürdigkeit des DB-Konzerns.

Die Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes setzt neben der Voraussetzung tatsächlicher Mehrheitsverhältnisse auch voraus, dass die Überprüfbarkeit dieser Anwendung regelmäßig gewährleistet ist. Für den Betrieb DB Regio Südbaden (R.2.1) haben Sie im Jahr 2021 die Annahme getroffen, dass dort nicht mehrheitlich GDL-Mitglieder organisiert sind. Diese Annahme haben wir bereits zum Zeitpunkt der Festlegung bestritten und tun dies weiterhin.

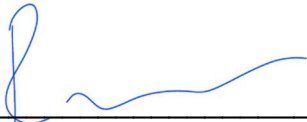
Ein Jahr nach der fehlerhaften Festlegung der Mehrheiten und Anwendung des Tarifeinheitsgesetz fanden im Betrieb DB Regio Südbaden Betriebsratswahlen statt, die von der Liste der GDL mit 236 Stimmen gewonnen wurden, während die zweite gewerkschaftliche Liste nur 224 Stimmen erhielt.

Am 16. Januar dieses Jahres fand zudem die Delegiertenwahl zur Aufsichtsratswahl im Betrieb Regio Südbaden statt, bei der die Liste der GDL 166 Stimmen erhielt, während die andere gewerkschaftliche Vertretung nur 122 Stimmen erreichte.

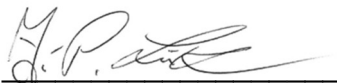
Es ist festzuhalten, dass die Listen der GDL in den beiden zurückliegenden Wahlen jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Die Ergebnisse der beiden Wahlen nach fehlerhafter Festlegung der Mehrheiten und Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes belegen eindeutig, dass unsere anhaltende Beanstandung der getroffenen Mehrheitsfestlegung gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang fordern wir Sie eindringlich dazu auf, im Betrieb DB Regio Südbaden (R.2.1) von der Entziehung tariflicher Ansprüche gegenüber GDL-Mitgliedern abzusehen und bis zur rechtssicheren Klärung auf die Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes in diesem Betrieb zu verzichten. Bis zur gerichtlichen Klärung sollten die beiden bestehenden Tarifwerke plural zur Anwendung gebracht werden. Ein solches Vorgehen würde verhindern, dass sich die Vergangenheit wiederholt und GDL-Mitgliedern Ansprüche verwehrt werden, deren Rechtsgrundlage dazu nicht gegeben ist. Zudem würde es erheblich zum Betriebsfrieden beitragen, die Tarif- und Sozialpartnerschaft stärken und das Vertrauen in ihr Handeln maßgeblich festigen.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



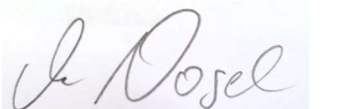
Nico Rebenack
GDL-Bezirk Süd-West
Vorsitzender



Jens-Peter Lück
GDL-Bezirk Süd-West
Stellv. Vorsitzender



Danny Grosshans
GDL-Bezirk Süd-West
Stellv. Vorsitzender



Arne Vogel
DB Regio Südbaden (R.2.1)
Stellv. Betriebsratsvorsitzender